

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 327/2014
Datum RR-Sitzung: 12. März 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 410890
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Frutigen: Ausbau und Sanierung der ARA Frutigen Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Objekt: Ausbau und Sanierung der ARA Frutigen
Vollendungstermin: 2014
Projektverfasser: BG Ingenieure und Berater AG, Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), Art. 16, 16a und 17.
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1), Art. 36e ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, gebundene Ausgaben

Beitragsberechtigte Kosten Fr. 3'874'820.--

Fondsbeitrag 24.92 % Fr. 965'605.--

Bauprojekt, Technischer Bericht (Projekt Nr. 6368.01-RN042 vom 30.9.2009)	Erstellungs- kosten	Beitragsberech- tigte Kosten	Fondsbeitrag
Ausbau und Sanierung	Fr. 7'480'000.--	Fr. 3'874'820.--	24.92 % Fr. 965'605.--
Total	Fr. 7'480'000.--	Fr. 3'874'820.--	24.92 % Fr. 965'605.--

Die beitragsberechtigten Kosten für den Fondsbeitrag betragen 51.8024 % der anrechenbaren Gesamterstellungskosten und werden prozentual abgerechnet, sofern keine wesentlichen Projektänderungen vorgenommen werden.

Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Wasser und Abfall 09.17.9100

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Art. 50 Abs. 3 FLG), voraussichtliche Zahlungen:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
24342-562000-910040400 AWA / Abwasserfonds	2014	Fr. 550'000.--
	2015	Fr. 415'605.--

Die Zahlungen sind im Finanzplan enthalten. Sie erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Die definitive Höhe des Fondsbeitrages ergibt sich aufgrund der geprüften Schlussabrechnung.

5 Bedingungen

- 5.1 Die Beitragsempfängerin hat das Dokument „Beiträge aus dem Abwasserfonds“ vom Januar 2011 des Amtes für Wasser und Abfall zu beachten.
- 5.2 Die Auflagen im Gesamtbauentscheid vom 9. August 2010 des Regierungsrates Frutigen-Niedersimmental sind einzuhalten. Die Schlusszahlung erfolgt, wenn die Ausführungsdokumentation und die Abnahme der Anlage (Leistungsnachweis) gemäss Kapitel 3.3.7 des erwähnten Entscheides vorliegen.
- 5.3 Die Beitragsempfängerin hat die Annahme des Beitragsbeschlusses innerhalb von 30 Tagen mit dem Formular Annahmeerklärung zu bestätigen.

6 Begründung

In den Jahren 1991 und 1993 wurde die ursprünglich im Jahr 1974 erstellte ARA Frutigen letztmals erweitert. Mit dem geplanten Bauvorhaben soll die Anlage den verschärften Einleitvorschriften und dem Stand der Technik anpassen werden. Gleichzeitig wird die Betriebssicherheit verbessert.

Der Ausbau und die Sanierung der ARA Frutigen ist im Sachplan Siedlungsentwässerung des Kantons Bern (VOKOS 2004) mit mittlerer Priorität eingestuft. Die Erweiterung der bestehenden Kläranlage ist gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes fondsbeitragsberechtigt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion